

Bundessozialgericht
- 5 RJ 128/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
19. Juni 1979

.....
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1979

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Bayreuth vom 12. Oktober 1978 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger berechtigt ist, seine freiwillig entrichteten Beiträge zur Rentenversicherung zurückzufordern.

Für den 1925 geborenen Kläger wurden vom 13. Dezember 1945 bis 8. Juni 1946, vom 13. November 1946 bis 17. Mai 1947 und vom 4. Oktober 1948 bis 31. Januar 1950 Pflichtbeiträge zur Arbeiterrentenversicherung entrichtet. Im April 1947 nahm der Kläger ein Jurastudium auf, das er am 30. Oktober 1950 erfolgreich abschloß. Nach Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes schlug der Kläger die Richterlaufbahn ein. Er ist jetzt Richter am Landgericht.

Im Laufe des Jahres 1974 wandte sich der Kläger an die Beklagte, weil er sich aufgrund von Veröffentlichungen zum Rentenreformgesetz (RRG) dafür interessierte, ob und gegebenenfalls ab welchem Zeitpunkt er freiwillige Beiträge nachentrichten könnte. Mit Schreiben vom 19. März 1975 klärte ihn die Beklagte über seine Möglichkeiten auf und beanstandete die während des Studiums entrichteten Beiträge, weil Versicherungsfreiheit bestanden habe. Mit Schreiben vom 31. März 1975 erklärte der Kläger, daß er auf die beanstandeten Beiträge für den Fall verzichte, daß er dadurch die Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung erreichen könne. Daraufhin teilte ihm die Beklagte am 23. Juli 1975 mit, daß er aufgrund seines Rückzahlungsverzichts nach Art 2 § 4 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt sei. Er könne nach Art 2 § 51a Abs 2 ArVNG für die Zeit bis zum 1. Januar 1956 zurück freiwillige Beiträge nachentrichten. Aufgrund des sodann am 4. September 1975 bei der Beklagten eingegangenen Antrags des Klägers erkannte die Beklagte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

mit Bescheid vom 23. September 1975 das Recht auf Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 31. Dezember 1973 an; für das Jahr 1974 stellte sie die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung nach § 1233 der Reichsversicherungsordnung (RVO) iVm § 1418 RVO fest. Am 3. Oktober 1975 zahlte der Kläger entsprechende Beiträge in Höhe von DM 24.624,--. Unter Berücksichtigung dieser Beiträge erhielt der Kläger am 23. Oktober 1975 von der Beklagten eine Rentenauskunft. Weitere Beitragszahlungen für die Jahre 1975 bis 1977 folgten.

Mit Schreiben vom 23. Mai 1978 kündigte der Kläger sein Versicherungsverhältnis mit der Beklagten auf und forderte die entrichteten Beiträge zurück. Er berief sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage und focht vorsorglich sämtliche gegenüber der Beklagten abgegebene Willenserklärungen an. Durch die Werbung in der Presse, im Rundfunk und im Fernsehen sowie durch die Beratung der Beklagten sei er dazu bewogen worden, von der Öffnung der Rentenversicherung Gebrauch zu machen. Durch den nachträglichen Wegfall von zahlreichen Vergünstigungen - insbesondere durch das 20. Rentenanpassungsgesetz (RAG) -, der vor allem ihn als dienstrechtlich Versorgten treffe, sehe er sich getäuscht und sei die Grundlage für die Nachentrichtung und Weiterentrichtung von freiwilligen Beiträgen entfallen. Mit Bescheid vom 5. Juni 1978 lehnte die Beklagte den Antrag ab: Die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung nach § 1303 RVO seien nicht gegeben. Auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage könne sich der Kläger nicht berufen, weil es sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung nicht um ein Vertragsverhältnis handle. Im übrigen habe mit gesetzlichen Leistungsver schlechterungen gerechnet werden müssen.

Die hiergegen erhobene Klage wies das Sozialgericht (SG) im wesentlichen mit folgender Begründung ab: Gehe man von der Verfassungsmäßigkeit des 20. RAG aus, so könne der Wille des Gesetzgebers nicht durch Anfechtungs- oder Rücktrittsgründe unterlaufen werden, die allein auf dem Tätigwerden des Gesetz-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

gebers beruhen. Ein Anspruch auf Beitragsrückzahlung könne auf diese Weise weder aus § 1303 RVO noch aus § 26 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB 4) hergeleitet werden. Unterstelle man die Verfassungswidrigkeit einzelner Regelungen des 20. RAG, so habe der Kläger ebenfalls keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung, weil sich dann keine Leistungsver schlechterung bei Eintreten des Versicherungsfalles ergeben würde. Es habe deshalb kein Anlaß bestanden, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nach Art 100 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) herbeizuführen (Urteil vom 12. Oktober 1978).

Der Kläger hat die vom SG durch Beschluß zugelassene Sprungrevision eingelegt. Zur Begründung trägt er vor, er habe sich zur freiwilligen Nach- und Weiterversicherung aufgrund der von der Beklagten herausgegebenen Werbeschriften entschlossen. Dort sei der "Leistungsinhalt" deklariert worden. Dieser habe also die wechselseitige Geschäftsgrundlage dargestellt, der durch das 20. RAG der Boden entzogen worden sei. Das Rechtsinstitut vom Wegfall der Geschäftsgrundlage sei auch im Sozialversicherungsrecht uneingeschränkt anwendbar. Auch aus der Anfechtung seiner abgegebenen Willenserklärungen wegen arglistiger Täuschung folge, daß die Beklagte zwar nicht nach § 1303 RVO, jedoch nach allgemeinen Grundsätzen zur Rückerstattung seiner Beiträge verpflichtet sei. Außerdem sei zu rügen, daß das SG das Verfahren nicht nach Art 100 GG ausgesetzt habe. Dazu sei es verpflichtet gewesen, weil einige Regelungen des 20. RAG wegen Verletzung der Eigentumsgarantie und des Gleichheitssatzes verfassungswidrig seien.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des SG Bayreuth vom 12. Oktober 1978 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 5. Juni 1978 zu verpflichten, ihm DM 29.780,-- nebst 4% Zinsen seit dem 1. Juni 1978 zu zahlen und die Beiträge für Mai 1947 und Oktober 1948 bis Februar 1950 nebst 4% Zinsen seit Klageerhebung zu erstatten,



- 5 -

- 5 -

hilfsweise,
die Sache zur erneuten mündlichen
Verhandlung an das SG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Sprungrevision zurückzuweisen.

Nach ihrer Auffassung ist das vom Kläger angefochtene Urteil
zutreffend und nicht zu beanstanden.

II

Die zulässige Sprungrevision ist nicht begründet.
Eine Rückerstattung der entrichteten freiwilligen Beiträge zur
Rentenversicherung für die Jahre 1956 bis 1977 sowie der Bei-
träge für Mai 1947 und Oktober 1948 bis Februar 1950 kommt
unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht.

Ein Beitragserstattungsanspruch nach § 1303 RVO scheidet von
vornherein aus, weil diese Vorschrift nur die Erstattung von
zu Recht entrichteten Beiträgen unter bestimmten Voraussetzungen
regelt, die hier nicht vorliegen. Ein Anspruch auf Erstattung zu
Unrecht entrichteter Beiträge nach § 26 Abs 1 SGB 4 besteht
ebenfalls nicht, weil der Kläger seine gegenüber der Beklagten
im Jahre 1975 abgegebenen Willenserklärungen weder im Wege der
Anfechtung wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung noch über
das Rechtsinstitut vom Wegfall der Geschäftsgrundlage rechts-
wirksam beseitigen kann.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Grundsätze des Wegfalls
der Geschäftsgrundlage im öffentlichen Recht uneingeschränkt
und damit auch bei Willenserklärungen, die zu Verwaltungsakten
führen, entsprechend anwendbar sind (bejahend BVerwGE 17, 339,
341). Auch wenn man die hiergegen sich insbesondere aus der
Bindungswirkung der Verwaltungsakte ergebenden Bedenken nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

durchgreifen läßt, hätte die Anwendung dieser Grundsätze hier zur Voraussetzung, daß entweder der Kläger die Fortgeltung der durch das 20. RAG geänderten Vorschriften für die Beklagte erkennbar zur Grundlage seiner Beitragsnachentrichtung gemacht hätte oder insoweit der Kläger und die Beklagte gemeinsam einem Irrtum über die Beständigkeit der rentenversicherungsrechtlichen Vorschriften erlegen wären (vgl hierzu Soergel, Komm. zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd 1, 11. Aufl 1978, RdNr 65 zu § 119 und Larenz, Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 4. Aufl 1977, S. 20 III, S. 344 jeweils mit weiteren Nachweisen). Für beide Möglichkeiten besteht indes weder nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil noch nach dem Vorbringen des Klägers ein Anhalt.

Der Kläger hat diesbezüglich lediglich vorgetragen, daß in den Werbeschriften der Beklagten, die ihn zur Beitragsnachentrichtung veranlaßt hätten, der "Leistungsinhalt" deklariert worden sei, und meint damit wohl, daß die Werbeschriften auch Hinweise auf die durch eine Beitragsnachentrichtung erreichbare Höhe der Rente enthalten haben. Damit hat der Kläger aber der Beklagten noch nicht zu erkennen gegeben, diese Hinweise seien für ihn alleinige Geschäftsgrundlage in dem Sinne, daß er mit der Beitragsnachentrichtung ausschließlich eine Rentengewährung in bestimmter Höhe und nicht primär einen Rentenanspruch dem Grunde nach erreichen wolle.

Auch gemeinsame irrtümliche Vorstellungen des Klägers und der Beklagten hinsichtlich der Unabänderbarkeit des im Zeitpunkt der Nachentrichtung gültigen Rentenversicherungsrechts scheiden aus, weil zumindest der Beklagten die ständige Rechtsprechung des BVerfG von Anfang an bekannt war, derzufolge es dem Prinzip der Solidargemeinschaft der Versicherten entspricht, Leistungen und Beiträge nicht für alle Zeiten unveränderlich festzuschreiben, sondern die konkrete Ausgestaltung den jeweiligen Bedürfnissen und Möglichkeiten anzupassen, so daß der Gesetzgeber die gesetzlich vorgesehenen Leistungen aus sozialpolitischen und finanziellen Erwägungen heraus jedenfalls mit

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wirkung für die Zukunft auch einschränken kann (vgl. BVerfGE 11, 221, 226; 40, 65, 77). Dies hat das BVerfG durch Beschluß vom 13. Juli 1978 - 1 BvR 1211/77 - auch bereits für eine durch das 20. RAG erfolgte Beschränkung eines Leistungsanspruchs unter Bezugnahme auf seine bisherige einschlägige Rechtsprechung bestätigt. Damit im Einklang hat die Beklagte in der dem Kläger erteilten und im angefochtenen Urteil genannten Rentenauskunft vom 23. Oktober 1975 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Rentenberechnung "nach den derzeitigen Bezugsgrößen und nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen" erfolgt ist.

Aus diesen Gründen fehlt für die außerdem behauptete arglistige Täuschung durch die Beklagte ebenfalls jeder Anhaltspunkt, zumal eine solche vom Kläger nicht konkretisiert werden konnte. Dem Vorbringen des Klägers läßt sich allenfalls entnehmen, daß er sich bei der im Jahre 1975 beantragten Beitragsnachentrichtung in seiner Erwartung über das Fortbestehen der damals gültigen rentenversicherungsrechtlichen Vorschriften geirrt hat. Ein derart einseitiger Irrtum über die weitere Rechtsentwicklung ist aber - wie jeder einseitige Irrtum über künftige Ereignisse - ein unbeachtlicher Motivirrtum, der weder im Zivilrecht noch im öffentlichen Recht die Anfechtung einer Willenserklärung begründen kann. Dies hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) bereits durch Urteil vom 26. September 1972 - 11 RA 232/71 - mit weiteren Nachweisen entschieden und dabei betont, daß die sich aus künftigen Rechtsänderungen ergebenden Härten vom Gesetzgeber im Bereich der Sozialversicherung regelmäßig durch Übergangsvorschriften beseitigt werden. Ebenso wie der 11. Senat ist auch der erkennende Senat der Auffassung, daß es mit dieser Grundregel nicht vereinbar wäre, bei einem Irrtum über die Rechtsentwicklung eine Anfechtung jedenfalls früher sinnvoller Willenserklärungen zuzulassen.

Da der geltend gemachte Beitragserstattungsanspruch dem Kläger bei der von ihm außerdem geltend gemachten Verfassungswidrigkeit der für ihn nachteiligen Vorschriften des 20. RAG ohnehin nicht zustehen würde und es somit für die Entscheidung des Rechts-



- 8 -

streits auf die Gültigkeit dieser Vorschriften nicht ankommt, konnte eine Vorlage an das BVerfG nach Art 100 Abs 1 GG außer Betracht bleiben (vgl BSG SozR 5750 Art 2 § 9a Nr 4).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)